

Zusatzvereinbarung

über die netzdienliche Steuerung von steuerbaren
Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

zwischen

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80 – 82
56068 Koblenz

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

und

«NAME»
«NAME2»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

– nachfolgend „Netznutzer“ genannt –

– gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Durchführung der netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG. Der Netzbetreiber berechnet dem Netznutzer für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 2 ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe der Regelung in § 5, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 eingehalten werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Marktlokationen für die Belieferung von ortsfesten elektrischen Heizgeräten zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung (z.B. Elektrowärmepumpen, Elektrospeicherheizungen), sonstige Wärmeverbrauchseinrichtungen sowie Elektromobile.
- 2.2. Die Anwendung der netzdienlichen Steuerung gemäß § 14a EnWG ist ausschließlich auf in der Niederspannung angeschlossene Marktlokationen beschränkt.
- 2.3. Die Anwendung der Preisregelung Wärmeanwendung für Elektrospeicherheizungen und sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen bleibt unberührt.

3. Voraussetzungen der netzdienlichen Steuerung

- 3.1. Voraussetzung für die Bearbeitung der vom Netznutzer übermittelten Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen eines Netznutzungsvertrages zwischen Netzbetreiber und Netznutzer für die betroffene Marktlokation.
- 3.2. Die steuerbare Verbrauchseinrichtung verfügt über eine separate Messlokation. Der Energiebezug wird über eine separate Messeinrichtung erfasst.
- 3.3. Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Steuerungshandlungen nach § 4 werden an der Marktlokation nachweislich eingehalten. Für die Steuerung ist die Marktlokation mit der vom Netzbetreiber jeweils vorgegebenen Steuerungstechnik auszustatten. Der Nachweis ist nach den Vorgaben des Netzbetreibers mit den hierfür bereitgestellten Formularen zu führen (**Anlage 1**).

Die Verwendung gesonderter Steuerungstechnik ist entbehrlich, sofern die betroffene Messstelle gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, welches die Steuerung ermöglicht.

4. Durchführung der Steuerungshandlungen

- 4.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der Marktlokation nach eigenem Ermessen zeitweilig zu reduzieren oder vollständig zu unterbrechen, soweit dies für die netzdienliche Steuerung erforderlich ist.

- 4.2. Die Steuerungshandlungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netznutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Steuerung vorgenommen worden ist.
- 4.3. Die Steuerung kann direkt durch den Netzbetreiber oder indirekt durch Dritte auf Geheiß des Netzbetreibers erfolgen. Zur Durchführung der Steuerungshandlungen kann sich der Netzbetreiber Dritter bedienen.
- 4.4. Der Netznutzer trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach dieser Vereinbarung betroffenen Letztverbraucher über die Möglichkeit der Steuerung und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung oder Unterbrechung des Strombezugs der Marktlokation informiert sind.
- 4.5. Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 NAV bleibt unberührt.
- 4.6. Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden und entgangenen Gewinn, die dem Netznutzer infolge ordnungsgemäß durchgeführter Steuerungshandlungen entstehen. Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV bleibt unberührt.

5. Abrechnung der Sonderentgelte

- 5.1. Der Netznutzer zahlt für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen die Sonderentgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter.
- 5.2. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Sonderentgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
- 5.3. Die Vorgaben des Netznutzungsvertrages zur Netzentgeltabrechnung bleiben im Übrigen unberührt.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2. Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit der Zusatzvereinbarung.
- 6.3. Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Vertragsparteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 6.4. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern eine einvernehmliche Vertragsanpassung im Falle wesentlicher Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach Ziffer 7.4 nicht gelingt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 6.5. Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 7.3. Der von der Bundesnetzagentur festgelegte Netznutzungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 7.4. Ändern sich die bei Vertragsschluss bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen während der Vertragslaufzeit wesentlich, so werden die Vertragsparteien die Zusatzvereinbarung den geänderten Vorgaben entsprechend anpassen und neu abschließen. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 14a Satz 3 EnWG.
- 7.5. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die netzdienliche Steuerung unwirksam.
- 7.6. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 7.7. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 7.8. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 7.9. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Formular – Nachweis der Steuerbarkeit

_____, den _____

Koblenz, den _____

Netznutzer (Unterschrift/Stempel)

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG